S A T Z U N G

der Gemeinde Daldorf über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Aug. 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Daldorf unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

2. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

§ 4
Begrenzung des Anschlußrechtes

1. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

2. Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5
Anschlußzwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine Wasserversorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

2. Die Gemeinde im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlagen versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlußzwang wirksam.

3. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bekanntmachung nach Absatz 2 erfolgt ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.

4. In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 6
Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken. Sind eigene Wasserversorgungsanlagen vorhanden, so ist es zulässig, hieraus Brauchwasser für landwirtschaftliche Betriebe, für Gewerbebetriebe und für die Bewässerung von Gartenanlagen zu entnehmen.

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7
Befreiung vom Anschlußzwang

1. Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

2. Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe (§ 5 Abs. 2) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.

3. Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8
Befreiung vom Benutzungszwang

1. Der Grundstückseigentümer kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Anschlußzwang - § 7 - beinhaltet auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

§ 9
Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

2. Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10
Anmeldung

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen oder bei Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie bei Teilung von Grundstücken.

§ 11
Art des Anschlusses

1. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Ver-

hältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.

2. Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12
Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Gründstücksanschlußleitungen einschließlich der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Ausführungen des Wasseranschlusses im öffentlichen und privaten Bereich bis einschließlich Wasserzähleranlage sowie auch die Leitungen innerhalb des anszuschließenden Gebäudes müssen den geltenden Normvorschriften sowie den gegebenenfalls besonderen Anforderungen der Gemeinde entsprechen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung sowie für die Veränderung, die der Anschlußnehmer nicht zu vertreten hat, sind mit dem nach der Beitragssatzung zu zahlenden Anschlußbeitrag abgegolten.

3. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Wasserleitung von der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler obliegen dem Anschlußnehmer, der sich dabei eines von der Gemeinde anerkannten Unternehmers bedienen muß. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Wasserleitung in den Gebäuden hinter dem Wasserzähler obliegt dem Anschlußnehmer, der sich dabei einer Fachfirma bedienen muß. In dem nach § 10 an die Gemeinde zu stellenden Antrag ist der Unternehmer zu bezeichnen.

4. Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenen Leitungen sind stets in einem den Anforderungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

5. Die Gemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13
Wasserlieferung

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

2. Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Waserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

4. Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

§ 14
Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.

2. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, bei Herstellung der Verbrauchsleitung (Hausanschlußleitung auf dem Privatgrundstück von der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze bis in das anzuschließende Gebäude) unmittelbar nach dem Einleiten der Verbrauchsleitung in ein Gebäude durch die Gemeinde und durch einen von ihr beauftragten Unternehmer eine geeignete Wasserzähleranlage installieren zu lassen. Die Gemeinde bestimmt Bauart, Größe und Standort der Wasserzähleranlage, die in ihrem Eigentum bleibt und auch von ihr unterhalten wird. Die Absätze 4 und 6 bleiben unberührt.

3. Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

4. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze plus/minus 5 v. H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers. Er Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

5. Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entstehenden Zeitraumes im letzten Jahre. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

6. Der Eigentümer darf Veränderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

7. Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 15
Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8 bis 17 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen infragekommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

2. Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16
Anschlußbeitrag und Benutzungsgebühren

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der Wasserversorgungsanlage wird ein Anschlußbeitrag erhoben.

2. Die Höhe des Anschlußbeitrages und der Benutzungsgebühren wird durch eine Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

§ 17
Einstellung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde ist berechtigt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn

   a) widerrechtlich Wasser entnommen;
   b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z. B. Plomben beschädigt werden;

c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Beitragsgebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 18
Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Brechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

2. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer diese Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 3, § 6, § 10, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 1973, die 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 1980 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1983 außer Kraft.

Daldorf, den 10. August 1990

II
GEMEINDE
DALDORF
KREIS SEGEBERG

Hans Bodlz

Bürgermeister